

**MILIZVERBAND**  
**ÖSTERREICH**  
**UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH**  
Stoekhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W I E N

Betreff : Entwurf des Wehrdienst-  
Ehrenzeichengesetzes

LINZ, am 02.01.1988

MILITÄRGESETZENTWURF	
Z: 84	-GE/9 87
Datum:	- 8. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 <i>Yape</i>

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren !

*A. Hohenzyl*

In der Beilage übersendet die Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs ihre Stellungnahme zum Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

*Mag. Renato Reiterer*  
Mag. Renato Reiterer

25 Beilagen

**P R Ä S I D E N T E N K O N F E R E N Z**  
**DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICHS**  
Interessensvertretungen und Serviceorganisationen  
für die Milizsoldaten des Österreichischen Bundesheeres  
4020 Linz 5071 WALS

---

**W E H R D I E N S T - E H R E N Z E I C H E N G E S E T Z**

**STELLUNGNAHME DER PRÄSIDENTENKONFERENZ**  
**DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICHS**

---

LINZ - WALS, Dezember 1987

---

**P R Ä S I D E N T E N K O N F E R E N Z  
D E R M I L I Z V E R B Ä N D E Ö S T E R R E I C H S**

Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz - Stellungnahme

SEITE: 2

-----

Die Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs nimmt zum vorliegenden Entwurf über ein Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz wie folgt Stellung :

Die Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, die bestehenden Regelungen zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, regt jedoch an, diesbezügliche Bestimmungen aus Gründen der besseren Überschaubarkeit und verbesserten Rechtsinformation in das Wehrgesetz aufzunehmen.

Ein Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz hat sich grundsätzlich an den Leistungen unserer Milizarmee und deren 200.000 Angehörigen zu orientieren, unbeschadet ob diese Leistungen von Angehörigen des Präsenzstandes oder des - im Wehrrechts-Änderungsgesetz 1988 vorgesehenen - Milizstandes erbracht werden.

Das entspricht auch den politischen Intentionen,

- das Organisationsprinzip "Miliz" in die Bundesverfassung aufzunehmen ( Artikel 79a : "Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten." )
- die Rechtsstellung der Milizsoldaten durch die im Wehrrechts-Änderungsgesetz 1988 vorgesehenen Schaffung eines Milizstandes einschließlich den damit verbundenen Rechten und Pflichten für die freiwillige Milizarbeit außerhalb eines Präsenzdienstes deutlich zu verbessern,
- Berufssoldaten und Milizsoldaten, die bei ein und derselben Einsatzorganisation eingeteilt sind, grundsätzlich gleich zu behandeln, insbesondere bei den gemeinsamen Übungen.

Der vorgelegte Entwurf für das Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz entspricht aber in keiner Weise diesen Intentionen, weil

- Milizsoldaten beim Erwerb des Wehrdienstzeichens gegenüber den Berufssoldaten benachteiligt sind, da eine solche Würdigung nur dann in Betracht kommt, wenn die Leistungen von Kader- und Truppenübungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen. Milizsoldaten müssen daher für die Verleihung weitaus mehr und größere Leistungen für ihre Milizfunktion als Berufssoldaten erbringen. Wobei überhaupt zu prüfen ist, ob es noch zeitgemäß ist und der tatsächlichen Situation unserer Milizarmee entspricht, bei der Verleihung von Wehrdienst-Ehrenzeichen zwischen Berufs- und Milizsoldaten nach verschiedenen Kriterien zu unterscheiden.

**P R Ä S I D E N T E N K O N F E R E N Z  
DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICHS**

Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz - Stellungnahme

SEITE: 3

- 
- eine Verleihung eines Wehrdienst-Ehrenzeichens für das bloße Abdienen gesetzlicher Pflichten bzw für die Berufsausübung abzulehnen ist, weil letzteres eine Ungerechtigkeit für die Milizsoldaten ist, die neben einer Berufstätigkeit noch freiwillige Leistungen für ihre Milizfunktion erbringen.
  - die Milizsoldaten mit einem sechsmonatigen Grundwehrdienst und einer Verpflichtung zu Kaderübungen gegenüber Wehrpflichtigen mit einem acht Monate dauernden Grundwehrdienst einseitig benachteiligt sind, da sie erst nach der Ableistung von 30 Tagen Kader- oder Truppenübungen die Wehrdienstmedaille in Silber verliehen bekommen, acht Monate-Diener aber bereits nach der ersten Kaderübung.
  - die freiwillige praktische Milizarbeit außerhalb des Präsenzdienstes nicht als Leistungskriterium für die Verleihung des Wehrdienstzeichens berücksichtigt wird, obwohl diese Zeiten für die Ernennung bzw Beförderung herangezogen werden,
  - die im Wehrrechts-Änderungsgesetz 1988 vorgesehene Möglichkeit, sich freiwillig über das Höchstausmaß der gesetzlich normierten Dauer hinaus zu Kaderübungen zu verpflichten, noch nicht berücksichtigt ist.

Die Präsidentenkonferenz der Milizverbände lehnt daher den vorliegenden Entwurf für das Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes aus den o.a. Gründen ab.

Die Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs schlägt vor, für den Fall der Beibehaltung eines eigenen Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes, den vorliegenden Entwurf erst nach der parlamentarischen Verabschiedung des Wehrrechts-Änderungsgesetzes 1988 zu behandeln und dadurch den tatsächlichen Änderungen, insbesondere des Wehrgesetzes, Rechnung zu tragen.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICHS**

MILIZVERBAND ÖSTERREICH

BUNDESVEREINIGUNG DER  
MILIZVERBÄNDE

Manfred Grubauer e.h.  
Präsident

Dr. Michael Schaffer e.h.  
Präsident